

Update Kirchenrat vom 11. Dezember 2020

An:

Kirchen- und Bezirkskirchenpflegen
Pfarrerinnen und Pfarrer
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone
Katechetinnen und Katecheten
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
Verwaltungsleitungen und Sekretariate
Sigristinnen und Hauswarte
Mitglieder der Kirchensynode
Gesamtkirchliche Dienste

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat heute wie zu Wochenbeginn angekündigt seine neue Regelung zur Eindämmung der Pandemie beschlossen. Die Massnahmen treten morgen Samstag in Kraft und gelten bis 22. Januar, sofern in der Zwischenzeit nicht weitere Verschärfungen erfolgen. Insbesondere hat der Bundesrat sämtliche Veranstaltungen untersagt, jedoch unter Ausnahme von «religiösen Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen» und «Bestattungen im Familien- und engen Freundeskreis» sowie von Gemeindeversammlungen.

Für die Landeskirche und die Kirchgemeinden bedeutet dies Folgendes:

Gottesdienste

Gottesdienste sind nach wie vor unter Einhaltung der Schutzmassnahmen bis 50 Teilnehmende möglich. EKS und Kirchenrat sind dankbar für die Ausnahmeregelung, die der Bundesrat getroffen hat. Sie widerspiegelt den Respekt der Landesregierung vor der geistlichen Versorgung der Menschen, die in dieser schweren Zeit gerade auf Weihnachten hin von grosser Bedeutung ist.

Dass Gottesdienst gefeiert werden *darf*, heisst aber nicht, dass Gottesdienst gefeiert werden *muss*. Die Kirchgemeinden sind aufgefordert, sorgfältig zu prüfen, ob die Durchführung eines Gottesdienstes aufgrund der lokalen Umsetzungsmöglichkeiten der Schutzmassnahmen zu verantworten ist. Konkret heisst das beispielsweise, dass die Teilnehmendenzahl 50 ein Maximum darstellt, das nur ausgeschöpft werden darf, wenn die Raumverhältnisse (2,25m²/Person) es zulassen. In Anbetracht des generellen Verbandsverbots tragen die Kirchgemeinden in dieser Situation eine grosse Verantwortung. Wie während des Lockdowns im Frühjahr sind deshalb auch Online-Angebote in Erwägung zu ziehen.

Der Begriff «religiöse Veranstaltung» ist eng auszulegen. Durchgeführt werden darf nur ein Gottesdienst, wie er in der Kirchenordnung beschrieben wird (Art. 31 ff). Eine anderweitige kirchliche Veranstaltung durch Hinzufügen von feierlichen Elementen (Gebete, Kerzen) als «religiöse Veranstaltung» zu deklarieren, ist unzulässig.

Die Sperrstunde, wie sie der Bundesrat für Gastronomie- und weitere Betriebe festgelegt hat (19.00 Uhr), findet auf gottesdienstliche Angebote keine Anwendung. Abendgottesdienste, die über diesen Zeitpunkt hinausgehen, sind demnach zulässig. Ausgeschlossen sind jedoch alle weiteren damit verbundenen Aktivitäten (Kirchenkaffee oder dgl.). Für die Nacht vom 24. auf den 25. Dezember wurde die Sperrstunde im Kanton Zürich auf 22.00 Uhr festgelegt.

Die EKS wird ihr «Schutzkonzept für Gottesdienste» raschmöglichst an die neuen Gegebenheiten anpassen.

Singen

Nach den neuen Bestimmungen des Bundesrates ist Laien das Singen nur noch im Familienkreis erlaubt. Im Gottesdienst dürfen nur Musikerinnen und Musiker singen, die über ein abgeschlossenes Musikstudium verfügen und/oder bei denen die Musik zum Lebensunterhalt beiträgt.

Das [FAQ Kirchenmusik](#) bei den Downloads für Kirchgemeinden wurde entsprechend angepasst.

Religionsunterricht

Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich hat bereits am Dienstag ihre bis Ende Jahr geltende Verfügung vom 28. Oktober bis 28. Februar 2021 verlängert. Gleichzeitig wurde das Verbot von klassenübergreifenden Angeboten auf die freiwilligen Unterrichtsangebote ausgedehnt: «Ausserhalb der obligatorischen Fächer gemäss Lehrplan und der sonderpädagogischen Massnahmen darf kein Präsenzunterricht stattfinden. Weitere Angebote der Volksschule (z.B. Freifächer und Kurse der Sekundarschule, freiwilliger Schulsport) oder von Dritten in den Schulen durchgeführte Angebote (z.B. Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, freiwilliger Religionsunterricht) dürfen nicht bzw. ausschliesslich im Fernunterricht stattfinden.» Diese Bestimmungen sind bereits seit Dienstag in Kraft und wurden teils bereits in die Kirchgemeinden kommuniziert.

Für die Kirchgemeinden bzw. für das rpg bedeutet dies, dass auch der kirchliche Religionsunterricht gemäss heutigem Stand bis zu den Sportferien nicht mehr stattfindet, auch dann nicht, wenn er regulär in kirchlichen und nicht in schulischen Räumlichkeiten durchgeführt wird. Diese Massnahme betrifft sowohl die obligatorischen wie auch die freiwilligen rpg-Angebote und auch die Durchführung der Mittagstische. Nicht betroffen sind gottesdienstliche Feiern, an denen sich Kinder und Jugendliche beteiligen.

Es wird empfohlen, den Kontakt zu den Kindern und Familien – wie schon während des Lockdowns im Frühjahr – weiterhin zu pflegen und insbesondere den Konfunterricht online durchzuführen.

Kirchliche Angebote ohne Veranstaltungscharakter

Die bundesrätlichen Massnahmen erlauben im Kulturbereich «Aktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird». Für die Kirchgemeinden bedeutet dies, dass Angebote in Kleingruppen (bspw. Gesprächskreise) im Rahmen dieser Bestimmung weiterhin möglich sind.

Online- und weitere Angebote

Gerne rufen wir bei dieser Gelegenheit nochmals die verschiedene Elemente umfassende Aktion «Trotzdem Licht» der EKS in Erinnerung. Die diversen Materialien sind hier abrufbar: <https://www.evref.ch/glaube-leben/glaube/trotzdem-weihnachten/>. Im weiteren hat die EKS eine ökumenische Adventsandacht angekündigt, die in der Französischen Kirche Bern aufgenommen und den Landeskirchen in der kommenden Woche zum Aufschalten im Internet zur Verfügung gestellt wird. Wir laden Sie ein, zu gegebener Zeit darauf zu verlinken. Mit der Andacht soll der bereits mehreren tausend Corona-Opfer in der Schweiz gedacht werden. In Abklärung ist auch eine nationale Gedenkfeier in der kommenden Passionszeit.

Schliesslich empfehlen wir Ihnen gerne auch nochmals den landeskirchlichen Adventskalender auf www.zhref.ch/advent, der täglich ein tröstliches Wort oder ein eigens eingespieltes Musikstück anbietet.

Wie an dieser Stelle schon mehrfach betont, ist dem Kirchenrat bewusst, unter welchem Druck die Kirchgemeinden in dieser schwierigen Zeit stehen. Angebote und Veranstaltungen wurden von langer Hand geplant, und nun muss von heute auf morgen umdisponiert werden. Als Kirchen haben wir eine doppelte Verantwortung: für die Menschen trotz allem schützend und tröstend da zu sein und zugleich auch Orte und Räume für Begegnung untereinander und mit Gott offen zu halten. Gemeinsam versuchen wir, diese Verantwortung wahrzunehmen und einander dabei zu unterstützen. Deshalb danken wir Ihnen einmal mehr für Ihren grossen Einsatz, geleitet vom Licht, das durch Jesus Christus in die Welt kam.

Herzliche Grüsse und eine gesegnete Weihnachtszeit

Michel Müller
Kirchenratspräsident

Stefan Grotefeld
Kirchenratsschreiber

Reformierte Kirche Kanton Zürich
Hirschengraben 50
8024 Zürich
044 258 91 11
info@zhref.ch
www.zhref.ch

